

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verleger C. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.

No. 8.

Freitag, den 22. Februar.

1850.

Diese Zeitschrift erscheint jeden Freitag in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando.** — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Montags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Grossenhayn der Buchbinder Höhsfeldt, so wie alle Postämter an.

Zeitereignisse.

Dresden, 13. Febr. Sitzung der 2. Kammer. Auf der Registrande befand sich ein Gesuch Dr. Braun's: von seiner Function als Volksvertreter entlassen zu werden, da seine Gesundheitsverhältnisse Dies erheischten, inmittelst aber für sofortige Anberaumung einer Neuwahl Sorge zu tragen. Außerdem war noch ein wichtiger Antrag Cuno's (die Justizreform betreffend) bemerkenswerth, der in einer der nächsten Sitzungen zur Berathung kommen soll.

Hierauf erstatteten der vierte und fünfte Ausschuss ihre monatlichen Geschäftsberichte. Beim vierten sind 4 Petitionen an andere Ausschüsse verwiesen, 13 erledigt, 10 liegen zur Berichterstattung vor, 12 harren noch der Resolution in der ersten Kammer und 48 sind noch unerledigt. Dem fünften Ausschuss lagen 21 Beschwerden vor, von denen 6 erledigt sind, 5 zur Berichterstattung vorliegen, 4 in der ersten Kammer sich befinden und 3 noch unerledigt sind.

Man gelangte zu dem Bericht, die Beschwerde des Dr. Schaffrath zu Neustadt betreffend. Nachdem mehre von Schaffrath angeführte Beschwerdebegründe widerlegt worden sind, pflichtet ihm der Ausschuss wenigstens unbedingt darin bei, daß nach der Städteordnung die Regierung kein Recht gehabt, ihn als Rathmann zu suspendiren, weil ihr nur das Recht zustehe, städtische Wahlen zu genehmigen; nicht aber eine Entlassung zc. städtischer Beamter von ihr angeordnet werden könne, wenigstens nicht ohne daß deshalb ein Antrag der beteiligten Person oder Gemeindevertretung vorausgegangen sei. Dazu komme noch, daß in Neustadt das Amt eines Rathmannes mit dem eines Stadtrichters verbunden sei, und daß daher Schaffrath nicht als Rathmann habe suspendirt werden können, ohne es zugleich als Stadtrichter zu werden; und endlich, daß Schaffrath schon mehre Tage vor seiner Suspension seine städtischen Aemter niedergelegt habe. Die Regierung hat nun durch Schaffrath's Entlassung, nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist genehmigt, und

da diese Zeit inmittelst verstrichen ist, so erledigt sich Schaffrath's Suspension von selbst und mithin auch seine Beschwerde. Etwas Anderes ist es aber mit der damit zusammenhängenden Frage wegen seiner Wahl.

In dieser Beziehung sagt der Ausschuss Folgendes: „Im vorliegenden Falle ist dem Suspendirten nicht bloß überhaupt von zwei Aemtern nur das eine einstweilen entzogen und das andere gelassen worden, sondern es ist namentlich ein städtisches Amt, nämlich das Stadtrichteramt, welches (§. 76 der allgemeinen Städteordnung) vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig ist, dem Suspendirten gelassen und somit die fragliche Suspension als eine Suspension von einem öffentlichen Amte, welche (§. 73) den Verlust der Ehrenrechte mit sich bringt, nicht angesehen worden. Und nicht bloß Das, sondern es ist diese Suspension einseitig und unter Verletzung einer gültigen Ortsverfassung nur von einem von zwei verbundenen Aemtern geschehen, von welchen der betheiligte Beamte nur entweder gleichzeitig oder gar nicht enthoben werden durfte, und zwar nur von dem Nebenamte, nicht von dem Hauptamte, dessen Uebertragung von selbst die des erstern bedingte.“ Der Ausschuss rath daher, und zwar einstimmig, der Kammer an:

den über die Wählbarkeit des im 36. Wahlbezirke zum Landtagsabgeordneten ernannten vormaligen Stadtrichters und Rathmannes zu Neustadt, Dr. Wilhelm Michael Schaffrath, erhobenen Zweifel dahin zu entscheiden: daß in der über den Genannten verfügt gewesenen Suspension von der Rathmannsfunction ein Grund zur Ausschließung desselben von der Wählbarkeit nach den Vorschriften in §. 5d. und §. 6a. des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 nicht zu erkennen sei; sodann aber: von dieser Entscheidung, Behufs endlicher Einberufung Schaffrath's, das Gesamtministerium in Kenntniß zu setzen.

Nach geschlossener Debatte wird obiger Ausschussantrag gegen 18 Stimmen angenommen.